

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf soll die Vorgaben des geänderten Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes hinsichtlich der Abgeordnetenentschädigung sowie der weiteren wesentlichen statusbegründenden Rechte der Abgeordneten erfüllen. Entsprechend der Strukturentscheidung des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes soll eine Bestimmung der Entschädigung der Abgeordneten nach den jeweiligen Jahresbezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht erfolgen. Ferner sollen die Amtsausstattung neuen Erfordernissen angepaßt, das Übergangsgeld gekürzt und die Altersentschädigung neu geregelt werden.

B. Lösung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 11 des Abgeordnetengesetzes soll entsprechend der Neufassung von Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes die Entschädigung der Abgeordneten nach den jährlichen Bezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht (R 6) bestimmt werden, wobei die volle Höhe dieser Bezüge erst zum 1. Januar 2000 erreicht sein wird. Im Hinblick auf die Ausrichtung an den Richterbezügen wird der jährliche Bericht des Präsidenten des Bundestages über die Angemessenheit der Entschädigung gegenstandslos. § 30 des Abgeordnetengesetzes soll deshalb gestrichen werden.

Mit dem Vorschlag zur Neufassung des § 12 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes soll die monatliche Kostenpauschale weiter aufgefächert werden, um künftig eine jährliche Anpassung nach Maßgabe spezifischer Preisindizes zu ermöglichen.

Mit dem Vorschlag zur Änderung des § 18 des Abgeordnetengesetzes wird der Bezugszeitraum für das Übergangsgeld halbiert, zudem werden ab dem vierten Monat nach Ausscheiden alle Er-

werbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 20 des Abgeordnetengesetzes werden strukturelle Änderungen bei der Altersentschädigung vorgenommen. Zum einen wird der erreichbare Höchstsatz reduziert, und zum anderen wird der Zeitraum, in dem Ansprüche auf den neuen Höchstsatz erworben werden können, verlängert.

§ 35a des Abgeordnetengesetzes läßt bestehende Ansprüche und Anwartschaften von Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen auf Leistungen nach dem Fünften Abschnitt unberührt, ebenso das Vertrauen der Abgeordneten, die bei einer Bewerbung um ein Mandat für die 13. Wahlperiode davon ausgehen durften, daß sie Versorgungsleistungen nach altem Recht erwerben würden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1995: ca. 7,8 Mio. DM.

1996: ca. 7,8 Mio. DM.

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Abgeordnetenentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Bezüge eines Richters an einem obersten Bundesgericht (Besoldungsgruppe R 6 – Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 2, Allgemeine Zulage, Zulage nach Nummer 2 der Anlage III zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 21. September 1994, BGBl. I S. 2646, Grundbetrag nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975, BGBl. I S. 266) nach dem Stand der für den Januar des jeweiligen Jahres geltenden Bezüge.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Abgeordnetenentschädigung zur stufenweisen Heranführung an die Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 für die Jahre 1995 bis 2000 mit Wirkung

vom 1. Januar 1995:	80 v. H.,
vom 1. Januar 1996:	84 v. H.,
vom 1. Januar 1997:	88 v. H.,
vom 1. Januar 1998:	92 v. H.,
vom 1. Januar 1999:	96 v. H.,
vom 1. Januar 2000:	100 v. H.

der jeweiligen Bezugsgröße im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1 und 2, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte eines Monatsbetrages nach Absatz 1 und 2.

(4) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an vermindert sich der Auszahlungsbetrag um ein weiteres Dreihundertfünfundsechzigstel. Satz 2 gilt nur, wenn die

Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.“

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich von

1. Bürokosten
zur Unterhaltung eines eingerichteten Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,
2. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
3. Fahrtkosten
für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 und
4. Sonstige Kosten
für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.

Die Kostenpauschale wird zum 1. Januar eines jeden Jahres der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und spezifischer Preisindizes angepaßt. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelansätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind. Bis zur erstmaligen Anpassung zum 1. Januar 1996 beträgt die Kostenpauschale 5 978 Deutsche Mark.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Altersentschädigung bemißt sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 und 2).“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je 3 vom Hundert der Entschädigung nach § 11.“

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch das Wort „vierundzwanzig“ und in Satz 2 das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „neunundsechzig“ ersetzt.

6. § 30 entfällt.

7. Nach § 35 wird folgender § 35a neu eingefügt:

„§ 35a

Übergangsregelungen
zum Achtzehnten Änderungsgesetz

(1) Für Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften Abschnitts in der bisherigen Fassung fort.

(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag auf 10 366 DM festgesetzt.

Die Altersentschädigung nimmt in den Jahren 1995 bis 2000 lediglich mit der Hälfte der in § 11 Abs. 2 festgelegten Steigerungssätze an der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung teil. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung

vom 1. Januar 1995: 78 v. H.,

vom 1. Januar 1996: 80 v. H.,

vom 1. Januar 1997: 82 v. H.,

vom 1. Januar 1998: 84 v. H.,

vom 1. Januar 1999: 86 v. H.,

vom 1. Januar 2000: 88 v. H.

der jeweiligen Bezugsgröße im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 festgesetzt. Danach steigt der Bemessungsbetrag jeweils um den Prozentsatz, um den die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 angepaßt wird.

(3) Mitglieder des 13. Deutschen Bundestages, auf die Absatz 1 Anwendung findet, können sich bis zu ihrem Ausscheiden für eine Anwendung der Regelungen des Fünften Abschnitts in der Fassung des Achtzehnten Änderungsgesetzes entscheiden. Die Entscheidung ist bindend.“

8. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Deutsche Bundestag jährlich fest.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dazu erstattet der Präsident dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit dieser Bezüge und des Oppositionszuschlages und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor.“

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes.“

2. § 10b wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird zwischen den Zahlen „35“ und „37“ die Zahl „35a“ eingefügt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1995

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion**

Begründung**A. Allgemeiner Teil****B. Zu den einzelnen Vorschriften****I. Zu Artikel 1****1. Zu § 11 Abs. 1**

Der Vorschlag gleicht die Abgeordnetenentschädigung in sechs Schritten zu je 4 vom Hundert an die Richterbesoldung an.

Grundlage der Regelung sind der Vorschlag der Rechtsstellungskommission des Ältestenrates des Deutschen Bundestages und die von ihr für die Heranführung an die Richterbesoldung empfohlenen festen Entschädigungsbeträge für 1995 (11 227 DM), 1996 (12 088 DM), 1997 (12 948 DM) und von 13 809 DM für 1998. Im Bericht der Kommission war die Anschlußregelung für den Zeitraum nach 1998 noch offengeblieben. Die jetzt vorgelegte Fassung des § 11 sieht ohne nennenswerte materielle Veränderung gegenüber dem Vorschlag der Rechtsstellungskommission eine Heranführung der Abgeordnetenentschädigung an die Richterbesoldung in der Besoldungsgruppe R 6 bis zum Jahre 2000 in sechs maßvollen Schritten unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung dieser Besoldung vor.

2. Zu § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 (Kostenpauschale) erlaubt durch eine gegenüber der bisherigen Regelung genauere Auffächerung der Einzelansätze eine jährliche Anpassung der Kostenpauschale nach Maßgabe spezifischer Indizes.

Die Beibehaltung der Kostenpauschale als Gesamtpauschale mit Abgeltungscharakter dient in erster Linie dem Zweck, den Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht unangemessen zu erhöhen. Sie wird den individuell zum Teil sehr verschiedenen Ausgabenschwerpunkten durch Orientierung am mandatsbedingten Aufwand des repräsentativen Durchschnitts der Mandatsträger am ehesten gerecht.

3. Zu § 18

Übergangsgeld wird nach bisher geltendem Recht je Wahlperiode für jeweils sieben Monate in Höhe der Entschädigung von 10 366 DM gewährt. Der Anspruch in der jetzigen Ausgestaltung hat immer wieder Kritik als zu großzügig erfahren. Beanstandet wurde auch, daß lediglich Bezüge aus öffentlichen Kassen angerechnet werden, nicht aber sonstige Erwerbs- und Versorgungseinkünfte. Das führe dazu, daß im Einzelfall erheblich mehr gelei-

stet werde, als zur beruflichen Wiedereingliederung des ausscheidenden Abgeordneten erforderlich ist.

Die deutlichen Leistungseinschnitte der Neufassung tragen diesen auch von der „Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts“ (Drucksache 12/5020, S. 13f.) geteilten Bedenken Rechnung.

Der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch auf eine angemessene Abgeordnetenentschädigung beinhaltet auch Leistungen für die unmittelbare Zeit nach Beendigung des Mandats. Der Abgeordnete darf sich um der späteren beruflichen Absicherung willen nicht in seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt sehen.

Das Übergangsgeld soll als Starthilfe den Wiederaufbau einer beruflichen Existenz oder – wenn wegen fortgeschrittenen Alters nicht mehr in den Beruf zurückgekehrt werden kann – den Anschluß an eine Altersentschädigung sichern (vgl. „Bericht und Antrag des 2. Sonderausschusses“ vom 30. November 1976, Drucksache 7/5903).

Dieser Funktion wird das Übergangsgeld auch nach der von Absatz 1 vorgesehenen Halbierung seiner bisherigen Höchstdauer und mit der von Absatz 2 ab dem vierten Monat vorgeschriebenen Anrechnung aller Erwerbs- und Versorgungseinkünfte noch hinreichend gerecht.

4. Zu § 20

§ 20 Satz 2 sieht eine lineare Steigerung der Altersentschädigung um 3 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 2 je Jahr der Mitgliedschaft bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft vor.

Diese Regelung folgt der von der Unabhängigen Kommission (Drucksache 12/5020, S. 15 und 25) empfohlenen Systematik und stellt andere denkbare Modelle, wie zum Beispiel solche mit degenerativer Steigerung, zurück.

5. Zu § 22

§ 22 Abs. 1 wird an die neue Struktur der Altersentschädigung angepaßt. Der Mindestsatz der Altersentschädigung bei Gesundheitsschäden betrug bisher 35 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Dies entsprach dem bisherigen Steigerungssatz in den ersten acht Jahren der Parlamentszugehörigkeit und damit der Mindestmitgliedschaft für den Erwerb eines Anspruches auf Altersentschädigung. Unter Berücksichtigung der Absenkung des Steigerungssatzes auf nunmehr 3 vom Hundert je Jahr der Mitglied-

schaft wird der Mindestsatz in § 22 Abs. 1 Satz 1 bei Beibehaltung des Acht-Jahreszeitraumes als Bezugsgröße auf 24 vom Hundert festgesetzt.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 wird dem nach § 20 Satz 2 erreichbaren Höchstsatz angepaßt.

6. Zu § 30

Die Neustrukturierung der Abgeordnetenentschädigung durch Ergänzung des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und Änderung des § 11 machen eine Berichtspflicht und Beschlußfassung über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung, wie § 30 sie vorsah, entbehrlich. Die Vorschrift kann entfallen.

7. Zu § 35 a

§ 35 a des Abgeordnetengesetzes läßt bestehende Ansprüche und Anwartschaften von Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen auf Leistungen nach dem Fünften Abschnitt unberührt, ebenso das Vertrauen der Abgeordneten, die bei einer Bewerbung um ein Mandat für die 13. Wahlperiode davon ausgehen durften, daß sie Versorgungsleistungen nach altem Recht erwerben würden.

Absatz 2 sieht fiktive Bemessungsbeträge für Übergangsgeld und Altersentschädigung vor. Der Bemessungsbetrag für das Übergangsgeld wird auf 10 366 DM festgeschrieben.

Die Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach altem Recht soll hingegen an der Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung nach neuem Recht in begrenztem Umfang teilhaben.

§ 35 a folgt im wesentlichen den Empfehlungen der Rechtsstellungskommission. Für 1995 hatte diese einen fiktiven monatlichen Bemessungsbetrag von 10 796 DM und für die Folgejahre 1996, 1997 und 1998 Beträge in Höhe von 11 227 DM, 11 657 DM und von 12 087 DM vorgeschlagen. Der Steigerungssatz des fiktiven Bemessungsbetrages lag um 50 vom Hundert unter dem für die Abgeordnetenentschädigung vorgeschlagenen.

Auch nach § 35 a Abs. 2 Satz 3 und 4 nimmt eine Altersentschädigung nach altem Recht lediglich zu 50 vom Hundert an den Steigerungsprozentsätzen der Abgeordnetenentschädigung in der Heranführungsphase 1995 bis 2000 teil. Damit und mit der Regelung in Satz 5 ist der von der Rechtsstellungskommission für erforderlich gehaltene Ausschluß unangemessener Begünstigungen in gleicher Weise sichergestellt.

8. Zu § 50

Der Wegfall des bislang für entsprechend anwendbar erklärten § 30 Satz 1 erfordert eine Anpassung des § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 und eine Übernahme der bisherigen Regelung in § 30 Satz 1.

II. Zu Artikel 2

Die Entschädigung von Europaabgeordneten und die Leistungen an die ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre Hinterbliebenen werden in den §§ 9 und 10 b den Regelungen für Bundestagsabgeordnete und ihre Hinterbliebenen angepaßt.

